



Gemeinde Gächlingen

REGLEMENT

**über die Abfallentsorgung
sowie die Separatsammlungen
der Gemeinde Gächlingen**

vom 27. Mai 2005

INHALTSVERZEICHNIS

| | Art. | Seite |
|---|------|-------|
| I. Allgemeines | | |
| Geltungsbereich | 1 | 2 |
| Grundsätze | 2 | 2 |
| II. Finanzierung | | |
| Rechnungsführung | 3 | 3 |
| Gebühren | 4 | 3 |
| III. Zuständigkeiten und Aufgaben | | |
| Zuständigkeit, Fachstellen | 5 | 3 |
| Aufgaben der Gemeinde | 6 | 4 |
| Zusammenarbeit | 7 | 4 |
| Oeffentlichkeitsarbeit | 8 | 4 |
| IV. Pflichten der Verursachenden | | |
| Hauskehricht, Betriebskehricht, Sperrgut | 9 | 4 |
| Separat zu sammelnde Abfälle | 10 | 4 |
| Kompostierbare Abfälle | 11 | 5 |
| Baustellenabfälle | 12 | 5 |
| Sonderabfälle | 13 | 5 |
| Tierkörper | 14 | 5 |
| Schrott, ausgediente Fahrzeuge | 15 | 5 |
| Verbot der Ablagerung | 16 | 5 |
| Verbrennen von Abfällen | 17 | 5 |
| V. Bereitstellung und Sammlung der Abfälle | | |
| Gebinde und Gebührenzeichen | 18 | 6 |
| Bereitstellung | 19 | 6 |
| Kehrichtsäcke | 20 | 6 |
| Container | 21 | 6 |
| Separatsammlung | 22 | 6 |
| Rückerstattung | 23 | 7 |
| VI. Weitere Bestimmungen: Strafbestimmungen und Rechtsmittel | | |
| Kontrolle | 24 | 7 |
| Ersatzvornahme | 25 | 7 |
| Strafbestimmungen | 26 | 7 |
| Rechtsmittel | 27 | 7 |
| VII. Schlussbestimmungen | | |
| Aufhebung des bisherigen Rechts | 28 | 8 |
| In-Kraft-Treten und Publikation | 29 | 8 |

Gestützt auf das Bundesgesetz über den Umweltschutz vom 7. Oktober 1983, die technische Verordnung über Abfälle vom 10. Dezember 1990 und die Verordnung über den Vollzug des eidgenössischen Abfallrechts vom 10. August 1993 (kantonale Abfallverordnung), erlässt die Gemeindeversammlung Gächlingen das nachstehende Reglement zur Entsorgung von Abfällen:

I. Allgemeines

Art. 1 Geltungsbereich

¹Dieses Reglement regelt die Abfallentsorgung, welche im öffentlichen Interesse geboten ist. Sie gilt für das gesamte Gemeindegebiet.

²Abfälle, deren Entsorgung in Spezialerlassen geregelt ist und die in diesem Reglement nicht besonders erwähnt werden, wie zum Beispiel Sonderabfälle gemäss der eidgenössischen Verordnung über den Verkehr mit Sonderabfällen, Abfälle aus privaten und öffentlichen Abwasserreinigungsanlagen, radioaktive Abfälle, explosive Stoffe und dergleichen, werden von diesem Reglement nicht erfasst.

Art. 2 Grundsätze

¹Die Gemeinde sorgt im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen dafür, dass:

- a) Die Entstehung von Abfällen möglichst vermieden wird,
- b) verwertbare Abfälle und Abfallbestandteile separat gesammelt werden, wenn die Wiederverwendung, Aufbereitung oder Verwertung technisch möglich und wirtschaftlich tragbar ist und eine im Vergleich zur Beseitigung kleinere Umweltbelastung resultiert,
- c) die umweltgefährdenden Stoffe getrennt gesammelt und entsorgt werden.

²Abfälle sind nach neuem Stand des Wissens umweltgerecht zu entsorgen. Wasser, Luft und Boden sowie Menschen, Tiere und Pflanzen sind vor schädlichen oder lästigen Einwirkungen durch Abfälle zu schützen.

³Der Gemeinderat kann von Inhaberinnen oder Inhabern von Industrie, Gewerbe- oder Dienstleistungsbetrieben die Abklärung der Verwertungsmöglichkeiten für ihre Problem- oder Sonderabfälle verlangen und nötigenfalls die Verwertung bestimmter Abfälle anordnen. Er berücksichtigt dabei die Empfehlungen der Fachverbände und des Kantons.

⁴Verursacherinnen bzw. Verursacher haben keinen Anspruch auf eine bestimmte Entsorgungsart der zur Abfuhr bereitgestellten Abfälle. Insbesondere können sie keine Ansprüche aus Gründen der Sicherheit oder der Geheimhaltung geltend machen.

⁵Die Gemeinde fördert Massnahmen und Aktivitäten der umweltgerechten Abfallbewirtschaftung. Sie kann dafür Beiträge an Dritte ausrichten.

II. Finanzierung

Art. 3 Rechnungsführung

Die gesamten Kosten der Abfallbewirtschaftung der Gemeinde werden in der Gemeindefinanzrechnung jährlich separat ausgewiesen.

Art. 4 Gebühren

¹Die gesamten Kosten der Abfallbewirtschaftung werden mittels Gebühren kostendeckend und möglichst verursachergerecht finanziert. Die Gebühren setzen sich aus einer Grundgebühr und einer mengenabhängigen Kehricht- und Sperrgutgebühr zusammen.

²Die Grundgebühr wird so bemessen, dass die Kosten der Separatsammlungen und der Informationstätigkeit der Gemeinde gedeckt sind. Sie wird von jedem Haushalt und von jedem gewerblichen Betrieb ein Mal pro Jahr erhoben. Dies gilt auch dann, wenn Betriebe ihre Abfälle freiwillig selbst und auf eigene Kosten der Entsorgung oder Verwertung zuführen.

³Die mengenabhängige Gebühr deckt die Kosten für Sammlung und Behandlung von Kehricht und Sperrgut, den Verwaltungsaufwand zur Erhebung der Gebühr sowie die übrigen Kosten der Abfallbewirtschaftung. Die Gebühr wird durch den Verkauf von Gebührenmarken erhoben.

⁴Die Entsorgungskommission beantragt dem Gemeinderat die Gebührensätze für Haus- und Betriebskehricht. Bei der Festlegung der Gebührenansätze ist ein allfälliges Defizit oder ein allfälliger Ueberschuss aus dem Vorjahr zu berücksichtigen.

III. Zuständigkeiten und Aufgaben

Art. 5 Zuständigkeit, Fachstellen

¹Zuständig für den Vollzug dieses Reglements und den Erlass von Verfügungen und Anordnungen im Rahmen dieses Reglements ist der Gemeinderat auf Antrag der Entsorgungskommission.

²Der Gemeinderat überträgt den Vollzug des Abfallreglements einem Mitglied des Gemeinderates. Dieses organisiert die Abfahren, unterhält die Sammelstellen und ist die Auskunftsstelle für Abfallfragen.

³Die Einwohnerkontrolle liefert die Daten über die Zusammensetzung der Personenhaushalte für die Berechnung der Grundgebühr.

⁴Das zuständige Mitglied des Gemeinderates führt die im Rahmen des Vollzugs dieses Reglements notwendigen Kontrollen durch und erhebt die Informationen, welche für die Gebührenerhebung notwendig sind.

Art. 6 Aufgaben der Gemeinde

¹Die Gemeinde ist zuständig für die vorschriftsgemässe Entsorgung der Siedlungsabfälle wie zum Beispiel Hauskehricht, Betriebskehricht, Sperrgut, kompostierbare Abfälle, Problemabfälle, Kleinmengen von Sonderabfällen und Tierkörper.

²Sie sorgt für die nötigen Sammelstellen oder Separatabfahren zur getrennten Erfassung der verwertbaren Siedlungsabfälle.

³Sie fördert die dezentrale Kompostierung durch Information, Beratung und allfällige weitere Massnahmen.

Art. 7 Zusammenarbeit

Die Gemeinde kann ihre Aufgaben ganz oder teilweise Dritten übertragen oder sich zur Lösung von Aufgaben im Zusammenhang mit der Abfallentsorgung mit anderen Gemeinden zusammenschliessen.

Art. 8 Oeffentlichkeitsarbeit

¹Die Gemeinde informiert und orientiert Bevölkerung, Gewerbe und Industrie regelmässig über die Möglichkeiten und Bedeutung der Abfallvermeidung, -verminderung und -entsorgung sowie über die Verwertung.

²Die Gemeinde koordiniert ihre Informationstätigkeit mit dem Kanton und der KBA Hard, Beringen.

IV. Pflichten der Verursachenden

Art. 9 Hauskehricht, Betriebskehricht, Sperrgut

¹Hauskehricht, Betriebskehricht und Sperrgut sind über die von der Gemeinde organisierte Abfuhr zu entsorgen.

²Grössere Mengen von Haus- und Betriebskehricht, Sperrgut sowie Sonderabfälle von Gewerbetreibenden müssen durch diese selbst nach neustem Stand des Wissens umweltgerecht entsorgt werden.

³Vorbehalten bleibt die Direktanlieferung von grösseren Siedlungsabfallmengen. Die zuständige Dienststelle der Gemeinde erlässt dazu entsprechende Richtlinien in einem Abfallmerkblatt.

Art. 10 Separat zu sammelnde Abfälle

Jedermann ist verpflichtet, die im Abfallmerkblatt festgelegten Siedlungsabfälle getrennt zu sammeln.

Art. 11 Kompostierbare Abfälle

Kompostierbare Abfälle sind gemäss Abfallmerkblatt nach Möglichkeit selbst zu kompostieren.

Art. 12 Baustellenabfälle

¹Die Entsorgung der Baustellenabfälle ist Sache der Verursacherin bzw. des Verursachers. Auch für Kleinmengen besteht keine öffentliche Entsorgungspflicht.

²Die Entsorgung der Baustellenabfälle richtet sich nach den Merkblättern „Abfalltrennung auf der Baustelle mit dem Mehr-Mulden-Prinzip (Schweizerischer Baumeisterverband)“, SASAV (herausgegeben von SEAG und ALU) sowie allfälligen weiteren kantonalen oder baupolizeilichen Auflagen.

Art. 13 Sonderabfälle

Sonderabfälle sind gemäss der eidgenössischen Verordnung über den Verkehr mit Sonderabfällen (VVS) zu entsorgen. Kleinmengen aus Haushaltungen sind an den im Abfallmerkblatt bezeichneten Sammelaktionen abzugeben.

Art. 14 Tierkörper

¹Tierkörper sind nach der Tierseuchengesetzgebung von Bund und Kanton zu entsorgen.

²Sie sind bei den im Abfallmerkblatt bezeichneten Stellen abzugeben.

Art. 15 Schrott, ausgediente Fahrzeuge

Schrott und ausgediente Fahrzeuge sind auf den vom Kanton bewilligten Sammelplätzen oder in den Verkaufsgeschäften abzuliefern.

Art. 16 Verbot der Ablagerung

¹Das Ablagern von Abfällen auf öffentlichem oder privatem Grund sowie das Entsorgen von Abfällen in die Gewässer oder in die Kanalisation ist verboten. Davon ausgenommen sind bewilligte Lagerplätze und Deponien, die bezeichneten Behälter an Sammelstellen sowie die öffentlichen und privaten Kompostierplätze.

²Die missbräuchliche Benützung, die Beschädigung und die Verunreinigung öffentlicher Entsorgungseinrichtungen ist strafbar.

Art. 17 Verbrennen von Abfällen

¹In privaten Feuerungsanlagen wie Oefen, Cheminées etc. und im Freien dürfen keine Abfälle verbrannt werden. Das Verbrennen von Altholz (Abbruchholz, Bauholz, Holz von Möbeln etc.) ist nicht gestattet. Es muss in dafür zugelassenen Anlagen verwertet werden.

²Pflanzliche Abfälle aus Garten, Feld und Forst sind grundsätzlich zu kompostieren. Ausnahmsweise können sie verbrannt werden, wenn dabei keine übermässigen Immissionen entstehen und insbesondere die Nachbarschaft nicht belästigt wird.

V. Bereitstellung und Sammlung der Abfälle

Art. 18 Gebinde und Gebührenzeichen

Haus- und Betriebskehricht und Sperrgut sind gemäss Abfallmerkblatt zu behandeln.

Art. 19 Bereitstellung

¹Durch die Bereitstellung der Abfälle dürfen Fussgänger und Verkehrsteilnehmer nicht behindert werden.

²Für Wohnsiedlungen, Geschäftszentren, einzelne oder mehrere Strassenzüge kann das zuständige Mitglied des Gemeinderats einen zentralen Bereitstellungsort bezeichnen.

³Containerstandplätze müssen zugänglich und sauber gehalten werden. Im Winter müssen der Container und der –standplatz vom Hauseigentümer vom Schnee geräumt werden.

⁴Die Kehrriechtsäcke oder die einzelnen Sperrgutgebände dürfen nicht mehr als 25 kg wiegen.

⁵Kehrriechtsäcke und Container sind kurz vor der jeweiligen Abfuhr bereitzustellen. Die Container sind nachher sobald als möglich wieder an den Standplatz zurückzunehmen.

⁶Nicht vorschrittmässig bereitgestellte Abfälle werden nicht abgeführt oder nach Aufwand verrechnet.

Art. 20 Kehrriechtsäcke

Kehrriechtsäcke müssen zugeschnürt und unbeschädigt bereitgestellt werden. Zugelassen sind handelsübliche Normkehrriechtsäcke und nassreissfeste Säcke aus der Landwirtschaft.

Art. 21 Container

¹Auch in Containern bereitgestellter Hauskehricht muss in Säcke verpackt werden und mit Gebührenmarken entweder für Säcke oder Container versehen sein.

²Betriebskehricht kann in loser oder gepresster Form in Containern, die mit entsprechenden Gebührenmarken versehen sind, bereitgestellt werden.

Art. 22 Separatsammlung

¹Separatsammlungen werden gemäss Abfallmerkblatt durchgeführt.

²Das zuständige Mitglied des Gemeinderats ist verantwortlich für die Erstellung und den Betrieb der Sammelstellen, in denen Kleinmengen separat gesammelter Abfälle bis zu höchstens 25 kg in den dafür bestimmten Behältern deponiert werden können. Für grössere Mengen ist die Benützung von Sammelstellen ausgeschlossen.

³Die Sammelstellen stehen ausschliesslich der Einwohnerschaft und den Betrieben der Gemeinde Gächlingen zur Beseitigung von Abfällen zur Verfügung.

Art. 23 Rückerstattung

Bei Wegzug aus der Gemeinde können überzählige Gebührenmarken **nicht** zurückgegeben werden.

VI. Weitere Bestimmungen: Strafbestimmungen und Rechtsmittel

Art. 24 Kontrolle

¹Das Personal, welches die Abfuhr besorgt, überwacht die Einhaltung dieses Reglements. Es ist berechtigt, angelieferte Abfälle zu untersuchen und ungeeignetes Abfallgut, welches anderweitig entsorgt werden kann, zurückzuweisen. Die Gemeinde haftet nicht für Kosten, die durch die Zurückweisung von Abfällen verursacht werden.

²Allfällige Feststellungen unterliegen dem Amtsgeheimnis.

Art. 25 Ersatzvornahme

Werden Bestimmungen dieses Reglements sowie gestützt darauf erlassene Anordnungen verletzt, so kann innert angemessener Frist die Wiederherstellung des rechtmässigen Zustandes verlangt oder die Ersatzvornahme zu Lasten des Pflichtigen angeordnet werden.

Art. 26 Strafbestimmungen

Wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen Bestimmungen dieses Reglements - oder gestützt darauf erlassener Verfügungen - zuwiderhandelt, wird gemäss Art. 28 Einführungsgesetz zum Schweizerischen Strafgesetzbuch vom Gemeinderat mit Busse bis maximal Fr. 1'000.-- bestraft. In leichten Fällen kann anstelle einer Busse ein Verweis erteilt werden.

Art. 27 Rechtsmittel

Gegen Beschlüsse des Gemeinderates kann beim Regierungsrat des Kantons Schaffhausen innerhalb von 20 Tagen schriftlich Rekurs erhoben werden. Der Rekurs hat einen Antrag und dessen Begründung zu enthalten und muss unterschrieben sein.

VII. Schlussbestimmungen

Art. 28 Aufhebung des bisherigen Rechts

Auf den Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens dieses Reglements wird das „Reglement über die Abfallentsorgung sowie die Separatsammlungen“ vom 9. Juni 1995 aufgehoben.

Art. 29 In-Kraft-Treten und Publikation

¹Dieses Reglement tritt am 27. Mai 2005 in Kraft.

²Es ist in die Sammlung des Gemeinderechts aufzunehmen und amtlich zu publizieren.

NAMENS DER GEMEINDEVERSAMMLUNG GÄCHLINGEN

Gemeindepräsident:

Gemeindeschreiberin:

Ernst Hallauer

Gerlinde Wanner

Vom Departement des Innern gemäss Verfügung vom 7. Juni 2005 genehmigt: